

## MERKBLATT

### Landesbürgschaftsprogramm / TAB- Bürgschaftsprogramm Verbürgung von Mietkaufverträgen und Leasingverträgen

Nach Tz. 2.1 der oben genannten Bürgschaftsrichtlinien kann eine Bürgschaft auch zur Absicherung von Mobilien- Mietkaufverträgen und Mobilien- Leasingverträgen zur Finanzierung von Investitionen gewährt werden. Dieses Merkblatt konkretisiert die Voraussetzungen, unter denen eine solche Bürgschaftsübernahme beantragt werden kann.

#### 1. Bürgschaftshöhe

Die Höhe der Bürgschaft darf regelmäßig 60% der in den ausstehenden Raten enthaltenen Tilgungsanteile nicht übersteigen. Darüber hinaus ist die Bürgschaft auf höchstens 60% (bzw. auf eine vereinbarte andere Bürgschaftsquote) der in den insgesamt zu zahlenden Raten enthaltenen Tilgungsanteile beschränkt (Höchstbetrag). In begründeten Ausnahmefällen kann die Bürgschaftsquote auf bis zu 80% erhöht werden.

Zur Ermittlung des Bürgschaftshöchstbetrages sowie der in den ausstehenden Raten enthaltenen Tilgungsanteile hat die Leasinggesellschaft einen Tilgungsplan zu erstellen, der Gegenstand des Bürgschaftsvertrages wird. Die in den Raten enthaltenen Zinsanteile und ggf. kalkulierte Restwerte (Teilmortisationsvertrag) sind nicht mit in die Bürgschaft einbezogen.

#### 2. Besicherung

Zur Besicherung der verbürgten Ansprüche dient neben dem Leasinggut insbesondere die persönliche Haftungsübernahme der Gesellschafter des Leasingnehmers (Tz. 7.3 der Bürgschaftsrichtlinien). Die Verwertbarkeit des Leasinggutes im Falle eines Bürgschaftsausfalles darf nicht durch Rechte Dritter eingeschränkt werden. Eine Übereignung des Leasinggutes ist nur mit Zustimmung des Bürgen zulässig.

Eine besondere Absicherung des Haftungsanteils des Leasinggebers ist unzulässig. Ebenso die Abwälzung des Haftungsanteils des Leasinggebers auf einen Dritten.

Erfurt, den 15.03.2013